

## Gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz

In Deutschland gibt es noch kein generelles gesetzliches Rauchverbot. Der Arbeitnehmer hat lediglich ein **Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz**; davon ausgenommen sind Gaststätten. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) festgelegt und verpflichten den Arbeitgeber zu Maßnahmen des Nichtraucherschutzes.

Die folgenden Ausführungen fassen die wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften zusammen:

### ***Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996***

#### § 1 Abs. 1: Zielsetzung

Das Arbeitsschutzgesetz dient dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern.

#### § 4: Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber muss folgende allgemeine Grundsätze berücksichtigen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird.
- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.
- Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen sind zu berücksichtigen.

### ***Bürgerliches Gesetzbuch vom 19. April 2006***

#### § 618 Abs. 1: Pflicht zu Schutzmaßnahmen

Der Dienstberechtigte (d.h. der Arbeitgeber) hat die Arbeitsstätte so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen so zu regeln, dass der Verpflichtete (d.h. der

Arbeitnehmer) gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung (d.h. der Arbeit) es gestattet.

### ***Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004***

#### § 3: Lüftung

In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

#### § 5: Nichtraucherchutz

- Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.
- In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

### **Rauchbelästigung in der Öffentlichkeit**

Deutschland befindet sich noch in den „Kinderschuhen“, wenn es um Nichtraucherchutz durch gesetzliche Maßnahmen geht. Im Gegensatz zu den meisten EU-Ländern gibt es in Deutschland **keine bundeseinheitlichen Regelungen** zum Nichtraucherchutz in öffentlichen Einrichtungen, obwohl die Mehrheit der Bevölkerung laut Umfragen dies befürwortet. Einige Bundesländer haben jedoch ein generelles Rauchverbot auf Schulgeländen verhängt. Im Zug, an Bahnhöfen und Flughäfen werden spezielle Raucherzonen ausgewiesen.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband hat für seine Mitglieder (etwa 30 % aller Gastronomieunternehmen) eine freiwillige Selbstverpflichtung unterzeichnet. Demnach sollen bis zum Jahr 2008 nahezu alle betroffenen Betriebe mindestens 50 % ihrer Plätze im Nichtraucherbereich ausweisen. Allerdings wurden keine Mindeststandards für diese Plätze definiert und auch keine Sanktionen bei

Nichteinhaltung vereinbart. Zudem gilt die Regelung nur für Einrichtungen, in denen Speisen serviert werden.

### Gesundheitspolitik für mehr Nichtraucherchutz?!

Der politische Willen zu einer Ausweitung des Nichtraucherchutzes wurde bereits demonstriert. So hat die Bundesrepublik Deutschland der **Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle** der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugestimmt, die gesetzliche Maßnahmen zu folgenden Bereichen fordert:

- Eindeutige und klar erkennbare Warnhinweise zu den Gesundheitsgefahren durch das Rauchen auf der Verpackung
- Schutz vor Passivrauchen an öffentlichen Orten
- sukzessives Umsetzen eines Werbeverbotes
- Preiserhöhung der Tabakwaren durch Besteuerung
- straf- und zivilrechtliche Maßnahmen bis zur Festlegung von Schadensersatzpflichten durch tabakbedingte Gesundheitsschäden
- Eindämmung des illegalen Handels von Tabakwaren

### Gesellschaftliche Initiative

Die Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. (NID) ist die größte ausschließlich mit dem Thema Rauchen befasste Nichtregierungs-Organisation in Deutschland. Der Schwerpunkt der NID liegt beim Nichtraucherchutz. Hier können Sie Kontakt aufnehmen:

#### **Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V.**

Carl-von-Linde-Str. 11

85716 Unterschleißheim

Tel.: 089 / 3171212

Fax: 089 / 3174047

e-Mail: [nid@nichtraucherschutz.de](mailto:nid@nichtraucherschutz.de)